



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafergerichtlichen Hauptverhandlung

vom 17.02.2023

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten - zum Zwecke einer digitalen Inhaltsdokumentation - in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung dann mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. Hierzu wird aus Sicht der vom Gericht herangezogenen professionellen Dolmetscher*innen Stellung genommen.

Das gesetzgeberische Vorhaben begegnet erheblichen Bedenken.¹

A. Eine angemessene und unbedenkliche Bild- und Tonaufzeichnung einer gedolmetschten Verhandlung und deren automatische Transkription ist nicht möglich.

1. Es kann bis auf weiteres ausgeschlossen werden, dass sowohl eine Tonaufzeichnung, als auch eine Spracherkennungssoftware (technisch) in der Lage sind, gleichzeitig die fremdsprachliche Äußerung oder Aussage eines Verfahrensbeteiligten und deren simultane Verdolmetschung zu erfassen.²

[Das gilt zwar auch für das sog. Flüsterdolmetschen, das regelmäßig bei der Verlesung der Anklageschrift, der Verdolmetschung deutschsprachiger Äußerungen in die Sprache des Angeklagten, etc. zur Anwendung kommt. Es wird hier aber davon ausgegangen, dass diese Verdolmetschung ohnehin nicht von der Aufzeichnung umfasst werden soll.]

2. Schränkte man aus technischen Gründen die Dolmetschleistung auf konsekutives Dolmetschen ein, käme das einer systemischen Ungleichbehandlung und damit einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren derjenigen Personen gleich, deren Aussagen gedolmetscht werden müssen.

Denn konsekutiv gedolmetschte Erzählungen unterliegen zwangsläufig Unterbrechungen und sind stark fragmentiert. Das verringert die Kohärenz und beeinflusst damit die Rezeption der Erzählung und die Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit von Angeklagten und Zeug*innen negativ. Das wiederum führt zu narrativer Ungleichheit.³

3. Bei Beteiligung von gehörlosen Beteiligten und Gebärdensprachdolmetscher*innen ist eine Tonaufzeichnung weitgehend wertlos.

¹ Zur Vertiefung empfohlen: Dumanidis, „Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen“ in: Dujmic/Mallon, „7. Fachkonferenz Sprache und Recht – Rechtsvergleichung in der Praxis“, Berlin 2022, S. 40 ff.

² Ebenso: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vom 15.02.2023.

³ Vgl. Angermeyer, Philipp Sebastian (2021): Beyond translation equivalence: Advocating pragmatic equality before the law, in: Bezuidenhout/Haugh/Terkourafi (eds.). *Journal of Pragmatics*, vol. 174, S. 157 ff.

B. Sollte das Vorhaben trotz aller Bedenken umgesetzt werden, ist zwingend auf folgendes zu achten:

1. Die Aufzeichnung darf nicht dazu dienen, die Dolmetschleistung durch fachfremde Beteiligte – zu denen regelmäßig auch die Vertreter*innen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gehören – auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Zwar wurde bereits darauf hingewiesen, dass niemand die Absicht habe, Dolmetscher*innen zu kontrollieren.⁴

Der Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe des BMJV 2021 geht aber ausdrücklich davon aus, stellt das sogar als zusätzlichen Vorteil einer Aufzeichnung dar. Auch aus prozesstaktischen Gründen dürfte die Versuchung naheliegen, mithilfe der Aufzeichnung Zweifel daran aufzuwerfen, ob die Dolmetscher*innen ihrer – im Übrigen gesetzlich nicht präzise definierten Aufgabe⁵ - ausreichend nachgekommen sind.

Da Jurist*innen aber regelmäßig das entsprechende Verständnis für eine solche Beurteilung fehlt, muss ihnen wenigstens nahegebracht werden:

„Dolmetschen ist für den Moment gemacht und nicht druckreif; Dolmetscher*innen sind keine wandelnden Wörterbücher; die Dolmetschqualität wird durch viele externe Faktoren beeinflusst: die (fehlende) Vorbereitung durch Einsichtnahme in Prozessunterlagen, die (sich im Laufe des Verfahrens unter Umständen ändernde) Sitzplatzanordnung, den Ausgangston und Sprechgeschwindigkeiten, die Dauer der Dolmetschleistung und den notwendigen, aber aus technischen Gründen vielleicht verhinderten Wechsel der Dolmetschmodi.“⁶

Die bewusste und frühzeitige Beachtung dieser Faktoren würde zu einer Verbesserung der Dolmetschleistung beitragen.

2. Das juristische Personal ist frühzeitig auch dahingehend zu sensibilisieren, dass Dolmetscher*innen in Strafsachen in ein unaufgelöstes Spannungsverhältnis geraten, wenn sie gleichzeitig für das Gericht und den Angeklagten dolmetschen.⁷

Denn einerseits dienen sie der gesetzlichen Wahrheitsfindung, also der Aufgabe des Strafverfahrens, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und dem Gericht die richtige Entscheidung zu ermöglichen, andererseits sollen sie dem Angeklagten eine effektive Verteidigung ermöglichen. Abhängig von der jeweiligen Verteidigungsstrategie kann das aber der Sachverhaltsermittlung im Wege stehen.

⁴ So die rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Katrin Helling-Plahr am 17.09.2022 auf der „7. Fachkonferenz Sprache und Recht“.

⁵ „Ermöglichung des Prozessverkehrs durch Verständlichmachung der abgegebenen Erklärungen“: BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16; BGH, Urteil vom 30.05.1950, Az. 2 StR 50/50

⁶ Dumanidis, a.a.O., S. 45.

⁷ Vgl. Kranjčić (2010): ... *dass er treu und gewissenhaft übertragen werde*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Das würde durch eine Aufzeichnung noch mehr in den Fokus geraten und kann nur dadurch aufgefangen werden, dass der Einsatz mehrerer Dolmetscher*innen mit unterschiedlichen Aufgaben grundsätzlich vorgeschrieben wird.

3. Das Gesicht der Dolmetscher*innen muss bei visuellen Aufzeichnungen ausreichend verfremdet werden.

Auch Dolmetscher*innen sehen sich vor Gericht der Gefahr von Repressionen ausgesetzt. Diese ist deswegen erhöht, weil sie neben Sachverständigen die einzigen in Strafverfahren professionellen Beteiligten sind, die keine Robe tragen. Deren Sinn ist es unter anderem, die Kleidung und das Aussehen der Person zu verdecken, die sie trägt. Mit Roben bekleidete Personen agieren vor Gericht sichtbar nicht als private Individuen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen und Rollen. Eine visuelle Aufzeichnung dürfte das Fehlen dieses Schutzes noch verstärken.

4. Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz muss aktualisiert und dadurch ergänzt werden, dass die Aufzeichnung der Verhandlung mit einem Zuschlag von 100 % vergütet wird.

Denn auf dem freien Markt, an dem sich das JVEG erklärtermaßen orientiert, werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung entsprechende Aufschläge bezahlt.

Deswegen sollte § 9 JVEG durch einen Absatz 7 wie folgt ergänzt werden:

Wird die Leistung des Dolmetschers aufgezeichnet, so erhöht sich das Honorar um 100 Prozent.

Hierbei kann nicht verschwiegen werden, dass die seit dem 01.01.2021 geltenden Vergütungssätze des JVEG auf den im Jahr 2017 ermittelten Werten einer Marktanalyse basieren, die zudem - den Honorarsatz des Dolmetschers betreffend - „infolge der COVID-19-Pandemie“ noch um 10 % abgesenkt wurden. Diese Vergütungssätze müssen zwingend aktualisiert werden.

Stuttgart, den 17.02.2023